

Mitteilung

für den Sozial- und Gesundheitsausschuss am 19.01.2016
für den Seniorenrat am 20.01.2016
für den Beirat für Behindertenfragen am 27.01.2016

Thema:

Erhöhung der Regelsätze der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Mitteilung:

Mit der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016 sind die Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2016 um 1,24 vom Hundert erhöht und die Ergebnisse nach § 28 Abs. 4 SGB XII auf volle Euro gerundet worden:

Damit ergeben sich folgende Regelbedarfsstufen

Regelbedarfsstufe 1 **404 Euro**

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind.

Regelbedarfsstufe 2 **364 Euro**

Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.

Regelbedarfsstufe 3 **324 Euro**

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt.

Regelbedarfsstufe 4 **306 Euro**

Für eine leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 5 **270 Euro**

Für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

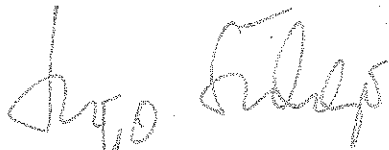
Regelbedarfsstufe 6 **237 Euro**

Für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Die Regelbedarfe nach § 20 Abs. 5 SGB II sind in entsprechender Höhe angepasst worden.

Die Erhöhung der Regelsätzen wirkt sich auch auf andere Beträge - insbesondere Mehrbedarfszuschläge und Einkommensgrenzen – aus.

Der **Barbetrag für volljährige Heimbewohner** nach § 27b SGB XII beträgt mit Wirkung vom Januar 2016 **109,08 Euro** (27% der Regelbedarfsstufe 1).



Nürnberger